S 4 U 1978/18

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Landessozialgericht Baden-Württemberg
Sachgebiet	Unfallversicherung
Abteilung	8
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 4 U 1978/18
Datum	06.03.2019

2. Instanz

Aktenzeichen	L 8 U 1309/19
Datum	24.01.2020

3. Instanz

Datum	-

Die Berufung des KlÃ¤gers gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Heilbronn vom 06.03.2019 wird zurÃ¼ckgewiesen. AuÃergerichtliche Kosten sind auch im Berufungsverfahren nicht zu erstatten.

Tatbestand:

Zwischen den Beteiligten ist streitig, ob dem KlÃ¤ger gegen die Beklagte ein Anspruch auf Feststellung seiner Erkrankung der HalswirbelsÃ¤ule als Berufskrankheit (BK) nach der Nr. 2109 der Anlage 1 zur Berufskrankheitenverordnung (BKV) zusteht.

Der im Jahr 1963 geborene KlÃ¤ger ist seit dem 29.06.1981 als Hemmschuhleger im Rangierbahnhof K. bei der Deutsche Bahn S./C. beschÃ¤ftigt.

Am 13.09.2017 beantragte der KlÃ¤ger, vertreten durch seine ProzessbevollmÃ¤chtigte, die Anerkennung einer BK Nr. 2109 und fÃ¼hrte an, dass er im Jahr 2015 eine RehamaÃnahme in der K.klinik Bad N. absolviert habe und aufgrund der HalswirbelsÃ¤ulenbeschwerden mit Schmerzausstrahlung in den rechten Arm arbeitsunfÃ¤hig entlassen wurde.

Die Beklagte veranlasste eine PrÃ¼fung der Arbeitsplatzexposition des KlÃ¤gers. Der PrÃ¤ventionsdienst der Beklagten gab am 10.11.2017 eine Stellungnahme nach Aktenlage ab und teilte mit, dass unabhÃ¤ngig von der unstrittig kÃ¶rperlich anstrengenden TÃ¤tigkeit bei Wind und Wetter bei den TÃ¤tigkeiten des Hemmschuhlegers egal in welchem Rangierbereich in den verschiedenen RangierbahnhÃ¶fen in Deutschland Lasten im Bereich von grÃ¶ÃÐer als 30 kg gÃ¤nzlich auszuschlieÃÐen seien. Auch Heben und Tragen auf der Schulter und Ã¼ber der Schulter mit Beteiligung des RÃ¼ckens seien tÃ¤tigkeitsbedingt auszuschlieÃÐen. Keinesfalls kÃ¤men Tragezeiten von mehr als 30 Minuten Ã¼ber die Schicht kumuliert vor. Auch die lange Zeitdauer von 17,26 Jahren spiele hier keine Rolle, weil schon die grundsÃ¤tzlichen Belastungsfaktoren zu verneinen seien (vgl. Bl. 24 bis 28 der Verwaltungsakte).

Die Beklagte lehnte mit Bescheid vom 28.11.2017 die Anerkennung einer BK nach der Nr. 2109 der Anlage 1 zur BKV ab und teilte mit, dass AnsprÃ¼che auf Leistungen nicht bestÃ¼nden. Dies gelte auch fÃ¼r Leistungen oder MaÃÐnahmen, die geeignet seien, dem Entstehen einer Berufskrankheit entgegenzuwirken. Die Beklagte verwies zur BegrÃ¼ndung auf die Stellungnahme zur Arbeitsplatzexposition des PrÃ¤ventionsdienstes, wonach der KlÃ¤ger bei seiner TÃ¤tigkeit als Hemmschuhleger keinen Belastungen ausgesetzt sei, die ursÃ¤chlich fÃ¼r die Entstehung der Erkrankung sein kÃ¶nnten.

Der KlÃ¤ger erhob hiergegen am 27.12.2017 Widerspruch und fÃ¼hrte aus, dass der Stellungnahme des PrÃ¤ventionsdienstes zu entnehmen sei, dass vereinzelt Hemmschuhe unter dem Wagenrad eingeklemmt werden mÃ¼ssten. Insofern sei von den Hemmschuhlegern eine erhebliche Krafteinwirkung auszuÃ¼ben. Auch kÃ¶nne es vorkommen, dass die Hemmschuhspitze unter dem Wagenrad noch einklemme. Der Hemmschuhleger mÃ¼sse sodann unter Anwendung hoher kÃ¶rperlicher KrÃ¤fte den Hemmschuh unter dem Wagenrad herausziehen. Diese Arbeit erfolge je nach Bauart auch in extrem gebÃ¼ckter und stark verdrehter KÃ¶rperhaltung. Aus der wissenschaftlichen Stellungnahme zu der BK 2109 der Anlage 1, wonach ein erhÃ¶htes Risiko fÃ¼r die Entwicklung bandscheibenbedingter Erkrankungen der HalswirbelsÃ¤ule anzunehmen sei, wenn Lastgewichte von 50 kg und mehr getragen wÃ¼rden, kÃ¶nne gerade nicht der Schluss gezogen werden, dass bei Tragen von Lastgewichten bis zu 25 kg wie im vorliegenden Fall nicht genauso sich eine bandscheibenbedingte Erkrankung der HalswirbelsÃ¤ule entwickeln kÃ¶nne. Zudem sei der Begriff langjÃ¤hrig im vorliegenden Fall erfÃ¼llt. Auch sei nicht davon auszugehen, dass nur eine sehr kurzzeitige arbeitsbedingte Einwirkung im Sinne der BK 2109 pro Arbeitsschicht vorliege, von nur wenigen Sekunden. Es sei nicht nachvollziehbar, wie der PrÃ¤ventionsdienst zum Ergebnis komme, dass beim KlÃ¤ger keine 30-minÃ¼tige Belastung pro Arbeitsschicht vorlag.

Die Beklagte zog weitere Unterlagen bei (u.a. ein Vorerkrankungsverzeichnis der zustÃ¤ndigen Krankenkasse, vgl. Bl. 47 der Verwaltungsakte, sowie einen Rehaentlassungsbericht Ã¼ber die stationÃ¤re MaÃÐnahme zur medizinischen Rehabilitation vom 04.05.2017 bis zum 25.05.2017 in der K.klinik Bad S. , vgl. Bl. 52 bis 63 der Verwaltungsakte).

Des Weiteren veranlasste die Beklagte eine ergÃ¤nzende Stellungnahme des PrÃ¤ventionsdienstes zum Widerspruchsvorbringen des KlÃ¤gers. In der Stellungnahme vom 13.04.2018 gab der Diplom-Ingenieur C. nach weiteren Ermittlungen zu den rangiertechnologischen Gegebenheiten in K. an, dass Hebe- und Trageaufgaben von mindestens 40 kg auf der Schulter mit seitwÃ¤rts erzwungener Kopfbeugehaltung sicher auszuschlieÃen seien. Es habe auch weiterhin Bestand, dass Tragezeiten von 40 kg Ã¼ber mindestens 30 Minuten keinesfalls arbeitstÃ¤glich anfallen kÃ¶nnten. Das Aufbringen von DruckkrÃ¤ften Ã¼ber einen Hebel â hier die Kippstangen â sei mit 30 kg angenommen worden. Dies sei zum Zeitpunkt des AndrÃ¼ckens mÃ¶glich, aber aufgrund des Rollens von Stahl auf Stahl und der Konstruktion des Hemmschuhs sei diese Kraft sicher nicht Ã¼ber den gesamten Verschiebevorgang anzusetzen. Die Wagen kÃ¶nnten oft schon von Hand angeschoben werden. Das Aufkommen solcher Einklemmungen sei im Durchschnitt mit zweimal pro Schicht pro Hemmschuhleger einzuschÃ¤tzen. Aufgrund der Haken kÃ¶nnten Hemmschuhe in K. stehend gezogen werden. Es mÃ¼sse nicht in extrem gebÃ¼ckter oder verdrehter KÃ¶rperhaltung gearbeitet werden. Im Einzelfall kÃ¶nne dies jedoch nicht gÃ¤nzlich ausgeschlossen werden. Es sei aber aufgrund der Gefahr des losrollenden Wagens nicht die Regel und heute sogar verboten. Die Voraussetzungen der BK Nr. 2109, wonach mindestens 40 kg an mindestens 30 Minuten Ã¼ber die Schicht aufsummiert auf der Schulter getragen werden mÃ¼ssten, der einzelne Tragevorgang zu einer Kopfbeugehaltung nach vorne und seitwÃ¤rts fÃ¼hren mÃ¼sse oder zu einer Verdrehung der HalswirbelsÃ¤ule, mit einer arbeitsbedingten Mindesteinwirkung im Sinne einer kumulativen Gesamtbelastung in HÃ¶he von 4,4 x 106 kg x h, lÃ¤gen nicht vor. Eine geeignete Belastung im Sinne der BK 2109 sei aus arbeitstechnischer Sicht nicht nachzuweisen.

Die Beklagte wies den Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom 25.05.2018 zurÃ¼ck und fÃ¼hrte unter Bezugnahme auf die weiteren Ermittlungen des PrÃ¤ventionsdienstes aus, dass der KlÃ¤ger bei seiner TÃ¤tigkeit als Hemmschuhleger keinen geeigneten Einwirkungen ausgesetzt gewesen sei, die geeignet seien, eine BK im Sinne der Nr. 2109 zu verursachen.

Der KlÃ¤ger erhob hiergegen am 28.06.2018 Klage beim Sozialgericht Heilbronn (SG) und fÃ¼hrte aus, dass er bereits im Widerspruchsverfahren gerÃ¼gt habe, dass die Besonderheiten der TÃ¤tigkeit als Hemmschuhleger keine ausreichende BerÃ¼cksichtigung gefunden hÃ¤tten. Vereinzelt klemmten Hemmschuhe unter dem Wagenrad, sodass eine erhebliche Krafteinwirkung aufzuwenden sei, um den Hemmschuh aus dem Wagenrad herauszuziehen. Diese Arbeit erfolge nach Bauart in extrem gebÃ¼ckter und stark verdrehter KÃ¶rperhaltung. Auch kÃ¶nne trotz den AusfÃ¼hrungen des SachverstÃ¤ndigenbeirats zur BK Nr. 2109 bezÃ¼glich des erhÃ¶hten Risikos bei Tragen von Lastgewichten von 50 kg und mehr nicht der Schluss gezogen werden, dass beim Tragen von Lastgewichten bis zu 25 kg sich keine bandscheibenbedingte Erkrankung der HalswirbelsÃ¤ule entwickeln kÃ¶nne.

Der KlÃ¤ger trug zudem in einer Stellungnahme vom 22.07.2018 vor, dass ein Hemmschuh in etwa 6,5 kg wiege. Der PrÃ¤ventionsdienst berÃ¼cksichtige jedoch nicht, dass bei der Abbremsung der Waggons zwei Hemmschuhe getragen werden

mÃ¼ssten. Dadurch summiere sich das Gewicht auf 13 kg. Zudem wÃ¼rden die Hemmschuhe von den Hemmschuhlegern selbst an bestimmte Orte getragen und am Ende der jeweiligen Arbeitsschicht wieder weggetragen. Dies stelle eine zusÃ¤tzliche Belastung dar. Wie weit ein Hemmschuhleger zu laufen habe, hÃ¤nge auch davon ab, wo er zuvor positioniert sei. So kÃ¶nne aus einer Strecke von 10 bis 15 m auch ein Kilometer werden, und diese Strecke werde innerhalb einer Schicht nicht nur einmal gelaufen, sondern unzÃ¤hlige Male. Dass Haken benÃ¼tzt wÃ¼rden, um die Hemmschuhe von den Schienen zu nehmen, treffe zu. Diese Haken dienten aber nicht vordergrÃ¼ndig dazu, die KÃ¶rperhaltung zu schonen, sondern um die Hemmschuhe unter den Waggons hervorzuziehen. Man mÃ¼sse also gegen ein Gewicht von Tonnen, soviel wiege ein Waggon mit Sicherheit, mit einem einfachen Haken ankommen. Dass es dabei zu keiner Schonung des KÃ¶rpers komme, erklÃ¤re sich von selbst. Der Haken mÃ¼sse von beiden HÃ¤nden umschlossen werden, sodass beide Arme belastet wÃ¼rden, um den Hemmschuh unter dem Gewicht des Waggons zu befreien. Es sei auch nicht zu einer Mechanisierung der Gleise gekommen (vgl. Bl. 21 der SG-Akte).

Die Beklagte trug mit Schreiben vom 10.09.2018 vor, dass dem Schreiben des KlÃ¤gers vom 22.07.2018 keine Angaben zu entnehmen seien, die den Feststellungen des PrÃ¤ventionsdienstes, wonach keine Hebe- und Trageaufgaben von mindestens 40 kg auf der Schulter mit einer seitwÃ¤rts erzwungenen KÃ¶rperkopfbeugehaltung vorgelegen hÃ¤tten, widersprÃ¤chen. Die Beklagte verwies des Weiteren auf das gemeinsame Ministerialblatt vom 31.01.2017, in der eine wissenschaftliche Stellungnahme des Ãrztlichen SachverstÃ¤ndigenbeirats zur BK Nr. 2101 vom Bundesministerium fÃ¼r Arbeit und Soziales (BMAS) verÃ¶ffentlicht worden sei. Hierin werde eine Minimaldosis fÃ¼r MÃ¤nner von 4,4 x 106 kg x h als unterstes Abschneidekriterium definiert, unter der eine ausreichende Exposition im Sinne der BK Nr. 2109 nicht eingenommen werde. Eine BK Nr. 2109 kÃ¶nne somit im vorliegenden Fall unter keinen denkbaren Gesichtspunkten festgestellt werden (vgl. Bl. 25 bis 27 der SG-Akte).

Der KlÃ¤ger legte mit Schreiben vom 28.09.2018 eine weitere Beschreibung seines Arbeitsplatzes und der von ihm hierbei angegebenen Belastungen vor (vgl. Bl. 29 bis 31 der SG-Akte).

Das SG wies die Klage mit Gerichtsbescheid vom 06.03.2019 ab und fÃ¼hrte aus, dass die BK Nr. 2109 das Tragen von schweren Lasten auf der Schulter mit Lastgewichten von 50 kg und mehr in RegelmÃ¤Ãigkeit mit einer nach vorn und seitwÃ¤rts erzwungenen Zwangshaltung voraussetze. Es sei nicht ersichtlich, dass der KlÃ¤ger in einer den Voraussetzungen der BK 2109 entsprechenden Dauer und HÃ¤ufigkeit schwere Lasten (Ã¼ber 50 kg) auf der Schulter bewegt habe.

Der KlÃ¤ger hat gegen den am 11.03.2019 zugestellten Gerichtsbescheid am 11.04.2019 Berufung beim Landessozialgericht Baden-WÃ¼rttemberg (LSG) eingelegt und hat zur BegrÃ¼ndung im Wesentlichen auf das bisherige Vorbringen im Verwaltungs- und SG-Verfahren verwiesen. Des Weiteren hat der KlÃ¤ger vorgetragen, dass die Hemmschuhleger Waggons auch miteinander verhaken mÃ¼ssten und es hierfÃ¼r keine Hilfsmittel gebe. An manchen Tagen mÃ¼ssten 40

Waggons in 20 Minuten miteinander verhakt werden. Teilweise mÃ¼sste ein Mitarbeiter innerhalb von acht Stunden 22 bis 26 Mal diesen Vorgang durchfÃ¼hren. Auch mÃ¼sse er je nach Arbeitsschicht und Arbeitsbereich in Bereichen arbeiten, in welchen die ersten Waggons abgebremst wÃ¼rden. Hier kÃ¤men Hemmschuhe zur Anwendung, die 25 kg wiegen wÃ¼rden. Der Abbremsvorgang der ersten Waggons sei besonders gefÃ¤hrlich, da diese mit hÃ¶chster Geschwindigkeit anrollten. Der Hemmschuhleger mÃ¼sse dabei eine Strecke von ca. 200 m zurÃ¼cklegen und anschlieÃend dem Hemmschuh wieder an den Platz bringen. Der Hemmschuhleger mÃ¼sse somit 400 m zurÃ¼cklegen und hierbei 50 kg bewegen. Diesen Vorgang mÃ¼sse er in acht Stunden ca. 40 Mal verrichten. Der KlÃ¤ger habe dies dem SG auch persÃ¶nlich schildern wollen. Es werde ausdrÃ¼cklich die Amtsermittlungspflicht des Gerichts gerÃ¼gt, da das SG in dieser Angelegenheit durch Gerichtsbescheid entschieden habe, ohne den KlÃ¤ger persÃ¶nlich anzuhÃ¶ren.

Der KlÃ¤ger beantragt,

den Gerichtsbescheid vom 06.03.2019 sowie den Bescheid vom 28.11.2017 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 25.05.2018 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, festzustellen, dass beim KlÃ¤ger eine Berufskrankheit Nr. 2109 der Anlage zur BKV vorliegt.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Die Beklagte hat zur Berufungserwiderung auf ihre bisherigen AusfÃ¼hrungen sowie den Gerichtsbescheid vom 09.03.2019 verwiesen.

Der Senat hat Prof. Dr. D. mit der Erstellung eines orthopÃ¤dischen Gutachtens nach Â§ 109 SGG beauftragt. In seinem am 25.09.2019 erstellten Gutachten diagnostiziert Prof. Dr. D. eine Defektsituation im Bereich der Rotatorenmanschette mit Impingementsyndrom und AC-Gelenksarthrose des rechten Schultergelenkes mit ausgeprÃ¤gter BewegungseinschrÃ¤nkung (nach Rekonstruktionsoperation 2016), eine komplette Ruptur der langen Bizepssehne links (konservative Behandlung) 2018 sowie eine FunktionsbeeintrÃ¤chtigung der HalswirbelsÃ¤ule bei Uncovertebralarthrose C5 bis C7 und begleitender Osteochondrose, Bandscheibenprotrusion C5-C6 mit Irritation der C6-Wurzel sowie Bandscheibenprotrusion C6-7 (dadurch bedingte schmerzhafte BewegungseinschrÃ¤nkung fÃ¼r alle BewegungsqualitÃ¤ten). Unter BerÃ¼cksichtigung der ungÃ¼nstigen Arbeitsbedingungen und der diesbezÃ¼glich nachweislichen zeitlichen Ausdehnung der Belastungssituation Ã¼ber 35 Jahre seien die GesundheitsstÃ¶rungen mit ausreichender Wahrscheinlichkeit auf die schÃ¤digenden Einwirkungen der beruflichen TÃ¤tigkeit des KlÃ¤gers als Hemmschuhleger bei der Deutschen Bahn AG zurÃ¼ckzufÃ¼hren. In der Stellungnahme des PrÃ¤ventionsdienstes vom 10.11.2017 werde nicht nachvollziehbar ausgefÃ¼hrt, in welcher Weise der KlÃ¤ger beim Transport der Hemmschuhe die entsprechenden Lasten per Hand oder auf der Schulter

transportiert habe. Beide TransportmodalitÃ¤ten seien geeignet, in ihrer Gesamtheit die beschriebenen KÃ¶rperschÃ¤den verursacht zu haben. Soweit das Tragen von Lastgewichten von 50 kg und mehr auf dem Kopf bzw. dem SchultergÃ¼rtel vorausgesetzt werde, sei zu fragen, wie es mÃ¶glich sei, derartige Lastgewichte von 50 kg und mehr auf dem Kopf zu transportieren. Eine BK nach der Nr. 2109 der Anl. 1 zur BKV liege vor. Zudem sei anzumerken, dass auch die Anerkennung der Erkrankung als sogenannte Wie-BK in Betracht komme.

Die Beklagte hat mit Schreiben vom 16.12.2019 zum Gutachten von Prof. Dr. D. Stellung genommen und auf die fehlenden arbeitstechnischen Voraussetzungen verwiesen.

Die Beteiligten haben ihr EinverstÃ¤ndnis mit einer Entscheidung ohne mÃ¼ndliche Verhandlung nach Â§ 124 Abs. 2 SGG erklÃ¤rt.

BezÃ¼glich des weiteren Vorbringens der Beteiligten und der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die Gerichtsakten beider RechtszÃ¼ge sowie die beigezogene Verwaltungsakte der Beklagten verwiesen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die gemÃ¤Ã Â§ 151 SGG form- und fristgerecht eingelegte Berufung des KlÃ¤gers, Ã¼ber die der Senat mit EinverstÃ¤ndnis der Beteiligten ohne mÃ¼ndliche Verhandlung nach Â§ 153 Abs. 1, 124 Abs. 2 SGG entscheiden konnte, ist gemÃ¤Ã Â§Â§ 143, 144 SGG zulÃ¤ssig, in der Sache aber ohne Erfolg.

Soweit der KlÃ¤ger rÃ¼gt, dass das SG seine Amtsermittlungspflicht verletzt habe, da es durch Gerichtsbescheid entschieden habe, ohne den KlÃ¤ger persÃ¶nlich anzuhÃ¶ren, folgt hieraus kein Anspruch auf Aufhebung des angefochtenen Gerichtsbescheids und ZurÃ¼ckverweisung des Rechtsstreites an das SG. Denn das SG hatte nach Â§ 105 Abs. 1 Satz 2 SGG die Beteiligten vorher gehÃ¶rt (Schreiben vom 04.02.2019, Blatt 37 der SG-Akte, das der KlÃ¤gerbevollmÃ¤chtigten am 07.02.2019 per Empfangsbekenntnis, Blatt F36a der SG-Akte, zugestellt worden war). Nach der Rechtsauffassung des SG, worauf maÃgeblich abzustellen war, wies der Rechtsstreit keine besonderen Schwierigkeiten tatsÃ¤chlicher oder rechtlicher Art auf, der Sachverhalt war geklÃ¤rt. Damit durfte das SG durch Gerichtsbescheid entscheiden. Eine Zustimmung der Beteiligten ist nach Â§ 105 SGG nicht erforderlich, die gesetzlich vorgesehene vorherige AnhÃ¶rung war erfolgt. Bereits zuvor hatte der KlÃ¤ger, vertreten durch seine ProzessbevollmÃ¤chtigte, Gelegenheit Stellung zu nehmen. Im Rahmen dessen hat der KlÃ¤ger mit Schreiben vom 22.07.2018 sowie vom 03.09.2018 seinen Arbeitsalltag beschrieben. Ein Verfahrensfehler, der zur Aufhebung und ZurÃ¼ckverweisung i.S.d. Â§ 159 SGG berechtigt, liegt daher nicht vor.

Der angefochtene Bescheid der Beklagten vom 28.11.2017 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 25.05.2018 ist nicht rechtswidrig, der KlÃ¤ger wird nicht in seinen Rechten verletzt. Er hat keinen Anspruch auf Feststellung seiner Erkrankungen der HalswirbelsÃ¤ule als BK nach der Nr. 2109 nach Anlage 1 zur

BKV.

VersicherungsfÃ¤lle sind ArbeitsunfÃ¤lle und Berufskrankheiten (Â§ 7 Abs. 1 SGB VII). BKen sind Krankheiten, die die Bundesregierung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates als Berufskrankheiten bezeichnet und die Versicherte infolge einer den Versicherungsschutz nach den Â§Â§ 2, 3 oder 6 SGB VII begrÃ¼ndenden TÃ¤tigkeit erleiden. Die Bundesregierung ist ermÃ¤chtigt, in der Rechtsverordnung solche Krankheiten als Berufskrankheiten zu bezeichnen, die nach den Erkenntnissen der medizinischen Wissenschaft durch besondere Einwirkung verursacht sind, denen bestimmte Personengruppen durch ihre versicherte TÃ¤tigkeit in erheblich hÃ¶herem Grade als die Ã¼brige BevÃ¶lkerung ausgesetzt sind. Aufgrund der ErmÃ¤chtigung in Â§ 9 Abs. 1 SGB VII hat die Bundesregierung die BKV vom 31.10.1997 (BGBl. I, S. 2623) erlassen, in der die derzeit als Berufskrankheiten anerkannten Krankheiten aufgefÃ¼hrt sind.

Die Verrichtung einer â grundsÃ¤tzlich â versicherten TÃ¤tigkeit (sachlicher Zusammenhang) muss zu Einwirkungen von Belastungen, Schadstoffen oder Ähnlichem auf den KÃ¶rper gefÃ¼hrt haben (EinwirkungskausalitÃ¤t), und die Einwirkungen mÃ¼ssen eine Krankheit verursacht haben (haftungsbegrÃ¼ndende KausalitÃ¤t). Die Tatbestandsmerkmale "versicherte TÃ¤tigkeit", "Verrichtung", "Einwirkungen" und "Krankheit" mÃ¼ssen im Sinne des Vollbeweises, also mit an Gewissheit grenzender Wahrscheinlichkeit, vorliegen (vgl. BSG 02.04.2009 â B 2 U 9/08 R â juris). FÃ¼r die nach der Theorie der wesentlichen Bedingung zu beurteilenden UrsachenzusammenhÃ¤nge genÃ¼gt die hinreichende Wahrscheinlichkeit, nicht allerdings die bloÃe MÃ¶glichkeit. Ebenso wie die haftungsausfÃ¼llende KausalitÃ¤t zwischen Gesundheits(-erst-) schaden und Unfallfolge beim Arbeitsunfall ist die haftungsausfÃ¼llende KausalitÃ¤t zwischen der berufsbedingten Erkrankung und den BK-Folgen, die dann gegebenenfalls zu bestimmten VersicherungsansprÃ¼chen fÃ¼hren, bei der BK keine Voraussetzung des Versicherungsfalles.

Wahrscheinlich ist diejenige MÃ¶glichkeit, der nach sachgerechter AbwÃ¤gung aller wesentlichen UmstÃ¤nde gegenÃ¼ber jeder anderen MÃ¶glichkeit ein deutliches Übergewicht zukommt (vgl. BSGE 45, 286); eine MÃ¶glichkeit verdichtet sich dann zur Wahrscheinlichkeit, wenn nach der herrschenden medizinisch wissenschaftlichen Lehrmeinung mehr fÃ¼r als gegen den ursÃ¤chlichen Zusammenhang spricht (BSGE 60, 58 m.w.N.; vgl. auch Mehrtens/Brandenburg, BKV, E Â§ 9 RdNr. 26.2). Ein Kausalzusammenhang ist insbesondere nicht schon dann wahrscheinlich, wenn er nicht auszuschlieÃen oder nur mÃ¶glich ist. LÃ¤sst sich eine Tatsache nicht nachweisen oder ein Kausalzusammenhang nicht wahrscheinlich machen, so geht dies nach dem im sozialgerichtlichen Verfahren geltenden Grundsatz der objektiven Beweislast (Feststellungslast) zu Lasten dessen, der einen Anspruch aus der nicht erwiesenen Tatsache bzw. dem nicht wahrscheinlich gemachten Kausalzusammenhang fÃ¼r sich herleitet (BSGE 19,52, 53; 30,121, 123; 43, 110, 112).

Vorliegend konnte der Senat nicht feststellen, dass die HalswirbelsÃ¤ulenerkrankungen des KlÃ¤gers als BK Nr. 2109 anzuerkennen sind.

Nach Nr. 2019 der Anlage 1 zur BKV sind bandscheibenbedingte Erkrankungen der HalswirbelsÃ¤ule, die durch langjÃ¤hriges Tragen schwerer Lasten auf der Schulter und die zur Unterlassung aller TÃ¤tigkeiten gezwungen haben, die fÃ¼r die Entstehung, die Verschlimmerung oder das Wiederaufleben der Krankheit ursÃ¤chlich waren oder sein kÃ¶nnen, als BK anzuerkennen.

Die unbestimmten Rechtsbegriffe des BK-Tatbestands der BK 2109 sind mit der Rechtsprechung des BSG (BSG, Urteil vom 04.07.2013, B 2 U 11/12 R, SozR 4-5671 Anl. 1 Nr. 2109 Nr. 1) so zu verstehen, dass eine versicherte Person zur ErfÃ¼llung der Voraussetzungen des Tatbestands der BK 2109 den nachfolgend aufgezeigten beruflichen Einwirkungen ausgesetzt gewesen sein muss; fehlt eine dieser Voraussetzungen, ist der Tatbestand der BK 2109 nicht erfÃ¼llt (BSG aaO). 1. Das Tragen von schweren Lasten auf der Schulter setzt Lastgewichte von 50 kg und mehr voraus (Merkblatt BK 2109, Abschnitt IV Abs. 2; Bayerisches LSG, Urteil vom 13.11.2007, L 3 U 287/06, juris; SÃ¤chsisches LSG, Urteil vom 30.09.2009, L 6 U 32/09, juris; LSG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 18.4.2013, L 3 U 209/10, juris; Mehrtens/Brandenburg, BKV, M 2109 Anm. 2). 2. Die Lasten mÃ¼ssen langjÃ¤hrig getragen worden sein. LangjÃ¤hrig bedeutet, dass zehn Berufsjahre als die im Durchschnitt untere Grenze der belastenden TÃ¤tigkeit zu fordern ist (so wÃ¶rtlich das Merkblatt 2109, Abschnitt IV Abs. 3). Danach muss die belastende TÃ¤tigkeit Ã¼ber einen Zeitraum von etwa zehn Jahren ausgeÃ¼bt worden sein (zum Merkmal langjÃ¤hrig auch: RÃ¶mer in Hauck/Noftz, SGB VII, Anh. zu K Â§ 9 Anl. zu BKV BK-Nr. 2108 â□□ 2110 RdNr. 7 m.w.N.; a.A. "mindestens 10 Jahre" Ricke in Kasseler Kommentar, Â§ 9 SGB VII RdNr. 42). Insoweit umschreibt das Merkmal "langjÃ¤hrig" in der Norm nur eine aus Erfahrungswissen gewonnene Dauer der Belastung, die mit "etwa zehn Jahren" angenommen wird (vgl. BSG, Urteil vom 23.04.2015, B 2 U 10/14 R, juris Rnrn 25, 26 zum gleichlautenden Tatbestandsmerkmal der BK Nr. 2108; Mehrtens/Brandenburg, BKV, M 2109 Anm 2 iVm M 2108 Anm. 2.2.2; "in der Regel 10 Jahre" LSG Bremen, Urteil vom 13.02.1997, L 2 U 67/96, juris). Es handelt sich nicht um eine starre Untergrenze. Geringe Unterschreitungen dieses Wertes schlieÃ□en die Anwendung des BK-Tatbestands daher nicht von vornherein aus; dies gilt besonders in den FÃ¤llen, in denen Versicherte Lasten mit noch hÃ¶herem Gewicht bewegt haben. Wird allerdings eine Belastungsdauer von acht Jahren nicht erreicht, ist die BK 2109 ausgeschlossen. Bei Belastungen mit einer Dauer von weniger als zehn Jahren ist aber die haftungsbegrÃ¼ndende KausalitÃ¤t sorgfÃ¤ltig zu prÃ¼fen. 3. Erforderlich ist eine RegelmÃ¤Ã□igkeit des Tragens schwerer Lasten auf der Schulter, wobei das Tragen schwerer Lasten in der ganz Ã¼berwiegenden Anzahl der Arbeitsschichten ausreicht, ohne dass eine genaue Zeitgrenze pro Arbeitsschicht genannt werden kann. Wie bei der Belastungsdauer (Kriterium 2.) kÃ¶nnen geringere oder fehlende Einwirkungen in einer Arbeitsschicht durch stÃ¤rkere oder lÃ¤nger dauernde Belastungen in anderen Schichten ausgeglichen werden. Insoweit lÃ¤sst sich dem BK-Tatbestand, der BegrÃ¼ndung des Verordnungsgebers und dem Merkblatt nur das Erfordernis eines regelmÃ¤Ã□igen Tragens nicht aber eines arbeitstÃ¤glichen Tragens von schweren Lasten auf der Schulter entnehmen. 4. Das Tragen schwerer Lasten muss mit einer nach vorn und seitwÃ¤rts erzwungenen Zwangshaltung einhergehen. 5. Als Folge dieses Zwangs muss die Aufgabe der gefÃ¤hrdenden TÃ¤tigkeit tatsÃ¤chlich erfolgt sein, wie sich dem BK-Tatbestand unmittelbar entnehmen lÃ¤sst (zum Ganzen: BSG, Urteil vom

04.07.2013, B 2 U 11/12 R, SozR 4-5671 Anl. 1 Nr. 2109 Nr. 1).

Vorliegend stellt der Senat fest, dass der KlÃ¤ger diese Kriterien nicht erfÃ¼llt. UnabhÃ¤ngig davon, ob die beim KlÃ¤ger vorliegenden und in den Gutachten von Prof. Dr. D. vom 25.09.2019 zum Ausdruck gebrachten GesundheitsstÃ¶rungen der HWS die Voraussetzungen der BK Nr. 2109 erfÃ¼llen, sind diese nicht, wie von der BK Nr. 2109 gefordert, "durch langjÃ¤hriges Tragen schwerer Lasten auf der Schulter" verursacht. Denn der Senat konnte nicht feststellen, dass der KlÃ¤ger Ã¼berhaupt Lasten auf der Schulter getragen hat. Der Senat entnimmt den Stellungnahmen des PrÃ¤ventionsdienstes der Beklagten vom 10.11.2017 und vom 13.04.2018, dass die Hemmschuhe ein Gewicht von 6,5 kg hatten und mit Haken von den Schienen genommen werden konnten. Auch liegen nach den Aufnahmen des PrÃ¤ventionsdienstes Hemmschuhe in AbstÃ¤nden von 10 bis 15 Metern auf Erhebungen bereit, so dass ein lÃ¤ngerer Transportweg nicht anfÃ¤llt. Das Freisetzen der eingeklemmten Hemmschuhe erfolgte unter Einsatz einer Kippstange. Ein regelmÃ¤Ãiges Tragen der Hemmschuhe auf der Schulter mit einer nach vorn und seitwÃ¤rts erzwungenen Zwangshaltung wird in den Stellungnahmen des PrÃ¤ventionsdienstes Ã¼ber die Arbeitsweise der Hemmschuhleger am Rangierbahnhof in K. nicht beschrieben.

Auch den EinwÃ¤nden des KlÃ¤gers in seinem Schreiben vom 03.09.2018 sowie dem Vortrag seiner ProzessbevollmÃ¤chtigten im Verwaltungsverfahren und im erst- und zweitinstanzlichen Verfahren ist nicht zu entnehmen, dass der KlÃ¤ger tatsÃ¤chlich schwere Lasten von einem Gewicht von 50 kg auf der Schulter mit einer nach vorn und seitwÃ¤rts erzwungenen Zwangshaltung getragen hat. Der KlÃ¤ger selbst hat in seiner Stellungnahme vom 03.09.2018 auf die Kraftanstrengung beim Hervorziehen des Hemmschuhs unter dem Eisenbahnwagen sowie den kÃ¶rperlich anstrengenden und stressigen Vorgang des Verhakens der Wagen verwiesen. Diese TÃ¤tigkeiten beinhalten jedoch auch nach der Darstellung des KlÃ¤gers kein Tragen von schweren Lasten auf der Schulter, sondern wirken sich â wie der KlÃ¤ger selbst angibt â belastend auf die Haltung und die Arme aus. Soweit die ProzessbevollmÃ¤chtigte des KlÃ¤gers in der WiderspruchsbegrÃ¼ndung sowie nachfolgend im Klage- und Berufungsverfahren rÃ¼gt, dass die Beklagte die Besonderheiten der TÃ¤tigkeit des KlÃ¤gers nicht berÃ¼cksichtigt habe, trifft dies nicht zu. Insbesondere die Stellungnahme des PrÃ¤ventionsdienstes vom 13.04.2018 wurde nach den Ã¶rtlichen Gegebenheiten und der vom Arbeitgeber angegeben betrieblichen Auslastung des Rangierbahnhof K. erstellt. Soweit der KlÃ¤ger in seinen Stellungnahmen vom 22.07.2018 und vom 03.09.2018 eine weitaus hÃ¶here Arbeitsbelastung angibt, steht dies im Widerspruch zu den Aussagen des Betriebs, wonach sich insbesondere seit dem Jahr 2004 die Wagenzahl deutlich verringert hat. Belege fÃ¼r seine abweichenden Angaben zur Auslastung hat der KlÃ¤ger nicht vorgelegt. Auch die Angabe von langen Gehstrecken sind angesichts der in AbstÃ¤nden von 10 bis 15 Meter bereitgestellten Hemmschuhe nach dem Foto auf Blatt 72 der Verwaltungsakte nicht nachvollziehbar. Letztlich kann dies jedoch dahingestellt bleiben, da selbst nach dem Vortrag des KlÃ¤gers nicht ersichtlich ist, dass er tatsÃ¤chlich Lasten von 50 kg auf der Schulter getragen hat. Sofern er in seiner Stellungnahme vom 03.09.2018 das Gewicht der Hemmschuhe teilweise auch auf 25 kg beziffert, war er

nach seinen AusfÃ¼hrungen nur manchmal in diesem Bereich eingesetzt, wobei sich die Gewichtsangabe von 25 kg in den Ermittlungen des PrÃ¤ventionsdienstes nicht bestÃ¤tigt und der KlÃ¤ger auch keine Belege fÃ¼r seine abweichenden Angaben vorgelegt hat. Soweit in der BerufungsbegrÃ¼ndung vorgetragen wird, er sei Ã¶fters in diesem Bereich eingesetzt gewesen, fÃ¼hrt dies nicht zu einer ausreichenden Exposition, da selbst bei einem unterstellten Gewicht der Hemmschuhe von jeweils 25 kg ein Tragen auf der Schulter mit einer nach vorn und seitwÃ¤rts erzwungenen Zwangshaltung vom KlÃ¤ger nicht vorgetragen wird. Insofern und auch angesichts der Tatsache, dass der KlÃ¤ger seine Angaben nicht nÃ¤her belegt hat, sah sich der Senat auch nicht zu weiteren Ermittlungen dazu veranlasst, ob der Vortrag des KlÃ¤gers bezÃ¼glich des Gewichts der Hemmschuhe von 25 kg tatsÃ¤chlich zutrifft.

UnabhÃ¤ngig vom Gewicht der Hemmschuhe stellen die vom KlÃ¤ger geschilderten ArbeitsvorgÃ¤nge, auch wenn sie vielfach wiederholt wurden und ohne mechanische Hilfsmittel und im Freien der Witterung ausgesetzt stattfanden, kein "Tragen auf der Schulter" i.S.d. BK 2109 dar. Von diesem Tatbestandsmerkmal der BK 2109 kann auch nicht abgesehen oder dieses ausgeweitet werden, denn dieses Merkmal ist gerade der empirisch belegte maÃgebliche Umstand der Krankheitsverursachung, der den Verordnungsgeber zur Feststellung der BK veranlasst hat.

Auch soweit der KlÃ¤ger meint, dass wegen der beim Herausziehen der Hemmschuhe gekrÃ¼mmten KÃ¶rperhaltung die Voraussetzungen fÃ¼r die Anerkennung der BK 2109 erfÃ¼llt seien, folgt der Senat ihm darin nicht. Denn der Tatbestand der BK 2109 knÃ¼pft mit dem Merkmal "Tragen auf der Schulter" bereits an eine statische Belastung der zervikalen Bewegungssegmente und eine auÃergewÃ¶hnliche Zwangsbelastung der HWS an (Mehrtens/Brandenburg, BKV, M 2109, I.) an, so dass dieses Merkmal gerade zum Tatbestand der BK 2109 gehÃ¶rt und daher nicht dazu dienen kann, diesen Tatbestand erweiternd auf andere Kopfzwangshaltungen mit anderer Druckbelastungsbedingungen fÃ¼r die HWS anzuwenden. Die vom KlÃ¤ger geschilderten Belastungen bei Herausziehen der Hemmschuhe unter den WagenrÃ¤dern stellen keine mit dem Tragen schwerer Lasten auf der Schulter vergleichbare Einwirkungen dar.

Im Ãbrigen reichen auch kurzfriste Ãberlastungen â wie von Prof. Dr. D. in seinem Gutachten vom 25.09.2019 zur BegrÃ¼ndung fÃ¼r die Anerkennung einer Berufskrankheit angefÃ¼hrt â nach der von der Beklagten eingereichten und vom BMAS verÃ¶ffentlichen wissenschaftlichen Stellungnahme des Ãrztlichen SachverstÃ¤ndigenbeirats (GMBl 2017, S. 29/30, Bl. 27/28 der SG-Akte) nicht aus, um eine geeignete Einwirkung im Sinne der BK Nr. 2109 zu begrÃ¼nden. Der Ãrztliche SachverstÃ¤ndigenbeirat befÃ¼rwortet eine Mindestbelastungsdosis von 4,4 x 106 kg x h zur Feststellung einer ausreichenden Expositionsdauer. Letztlich kann der Senat vorliegend nicht feststellen, dass der KlÃ¤ger Ã¼berhaupt schwere Lasten von mindestens 50 kg auf der Schulter getragen hat, so dass es auf das Erreichen einer Mindestexpositionsdosis nicht ankommt.

Auch soweit Prof. Dr. D. auf der Seite 13 seines Gutachtens vom 25.09.2019

grundsÃ¤tzliche Zweifel daran Ã¤uÃ□ert, ob es Ã¼berhaupt mÃ¶glich ist, Lasten mit einem Gewicht von 50 kg auf dem Kopf zu tragen, fÃ¼hrt dies nicht zu einer anderweitigen Bewertung seiner AusfÃ¼hrungen durch den Senat. Prof. Dr. D. verkennt, dass die Voraussetzung des Tragens von Lasten von 50 kg auf der Schulter der â□□ damaligen â□□ tatsÃ¤chlichen Belastung von Fleisch- und KohletrÃ¤gern entspricht (s. hierzu SchÃ¤fer u.a., Vergleich der Belastungen von Fleisch- und KohletrÃ¤gern beim Tragen von Lasten auf der Schulter; Zentralblatt fÃ¼r Arbeitsmedizin, Arbeitsschutz und Ergonomie 2008, Seiten 20 ff.). So wogen SchweinehÃ¤lften frÃ¼her 50 bis 60 kg, Rinderviertel etwa 70 bis 80 kg, KohlesÃ¤cke etwas Ã¼ber 50 kg. Im Hinblick auf die als typisch gefÃ¤hrdet anzusehenden und Anlass fÃ¼r die BK Nr. 2109 gebenden FleischtrÃ¤ger ist der Referenzwert somit fÃ¼r ein Objekt in GrÃ¶Ã□e und Form einer SchweinehÃ¤lfte oder eines Rinderviertels in Ã□bereinstimmung mit dem Merkblatt sowie Literatur und Rechtsprechung mit etwa 50 kg anzunehmen (LSG Baden-WÃ¼rttemberg, Urteil vom 22.05.2003, L 10 U 4524/01; ebenso LSG Berlin, Urteil vom 17.08.2000, L 3 U 81/97 und Urteil vom 25.03.2003, L 2 U 104/01; LSG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 27.07.1999, L 3 U 202/97; LSG Baden-WÃ¼rttemberg, Urteil vom 11.11.1998, L 2 U 883/98 â□□ alle in juris; Mehrtens/Brandenburg, BKV, M 2109 Anm. 2). Diese Auffassung ist in einer neueren Entscheidung des Bundessozialgerichts ausdrÃ¼cklich bestÃ¤tigt worden (BSG, Urteil vom 04.07.2013, B 2 U 11/12 R, juris).

Sofern Prof. Dr. D. in seinem Gutachten vom 25.09.2019 eine Anerkennung der HalswirbelsÃ¤ulenerkrankung als sogenannte "Wie-BK" vorschlÃ¤gt, scheitert dies bereits daran, dass eine Anerkennung der HalswirbelsÃ¤ulenerkrankung als sogenannte "Wie-BK" nicht beantragt wurde und die Beklagte hierÃ¼ber nicht in den angefochtenen Bescheiden entschieden hat.

Der Senat kann im Ergebnis nicht feststellen, dass der KlÃ¤ger schwere Lasten i.S.d. BK Nr. 2109 getragen hatte. Damit liegen die Voraussetzungen der BK Nr. 2109 beim KlÃ¤ger nicht vor, sodass der KlÃ¤ger keinen entsprechenden Feststellungsanspruch hat und die Berufung insoweit als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ckzuweisen war.

Der Sachverhalt ist vollstÃ¤ndig aufgeklÃ¤rt. Der Senat hÃ¤lt weitere Ermittlungen nicht fÃ¼r erforderlich. Die vorliegenden Ã¤rztlichen Unterlagen haben zusammen mit den Stellungnahmen des PrÃ¤ventionsdienstes der Beklagten dem Senat die fÃ¼r die richterliche Ã□berzeugungsbildung notwendigen sachlichen Grundlagen vermittelt (Â§ 118 Abs. 1 Satz 1 SGG, Â§ 412 Abs. 1 ZPO).

Die Entscheidung Ã¼ber die Kosten beruht auf Â§ 193 SGG.

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision bestehen nicht.

Erstellt am: 07.12.2020

Zuletzt verändert am: 23.12.2024